

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Ölbronn-Dürrn (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz –KiTaG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen gilt die jeweils gültige Fassung der entsprechenden Benutzungsordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG (im Folgenden Kinderbetreuungseinrichtungen genannt).
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet zum 31.08. eines Jahres.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben. Sie sind monatlich für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird begründet mit fristgerechter Vorlage der von den Personensorgeberechtigten unterzeichneten Platzannahme. Ist nur eine Person sorgeberechtigt, ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz belegt,

erhoben und abhängig von Alter des Kindes, Art und Umfang des Betreuungsangebotes sowie Anzahl kindergeldberechtigter Kinder unter 18 Jahren in der Familie bemessen.

- (4) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Ferien der Kinderbetreuungseinrichtung zu entrichten. Eine Gebührenschuld besteht auch bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung aus betrieblichen Gründen sowie wegen höherer Gewalt von weniger als vier zusammenhängenden Wochen.
- (6) Wird ein Platzangebot angenommen, die Betreuung aber nicht in Anspruch genommen, werden die Benutzungsgebühren dennoch in voller Höhe erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die jeweilige Gebührenhöhe entsprechend des Alters des Kindes, der Angebotsform und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder unter 18 Jahren im Haushalt bemisst sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Die Benutzungsgebühren sind gemäß §4 Nr. 23a UStG von der Umsatzsteuer befreit.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. ist die/der alleinige Personensorgeberechtigte des Kindes. Des Weiteren kann auch Gebührensschuldner werden, wer die Aufnahme eines Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung beantragt und damit die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum 1. des Monats. Die Gebühr wird fällig zum 5. des laufenden Monats. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheides oder eines Änderungsbescheides, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.

§ 7 Mitteilung von Änderungen

- (1) Die Gebührenschuldner bzw. die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet, Änderungen zur Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder unter 18 Jahren in der Familie unverzüglich der Zentralen Vormerkstelle bei der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Eingang des geeigneten Nachweises in der Zentralen Vormerkstelle neu festgesetzt. Rückwirkende Änderungen erfolgen nicht.

§ 8 Beendigung bei Nichtzahlung

Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes gemäß der jeweils gültigen Satzung bzw. Benutzungsordnung beenden. Die Nichtzahlung bzw. teilweise Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld oder das wiederholt verfrühte Bringen oder verspätete Abholen eines Kindes sind mögliche Gründe.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Ölbronn-Dürrn, den 18.06.2026

Norman Tank
Bürgermeister



Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder von auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.